

Satzung

Präambel

Die Erinnerung an Hans Wölfel liegt im Interesse der Stadt Bamberg und des Erzbistums Bamberg. Der Förderkreis macht sich zur Aufgabe, diese Erinnerung zu pflegen. Er bejaht die Zusammenarbeit mit allen Bamberger Organisationen, die das Andenken der Opfer des Nationalsozialismus wahren. Die Mitgliedschaft im Förderkreis bekräftigt die Notwendigkeit, das Andenken Hans Wölfels in der Stadt Bamberg und im Erzbistum Bamberg zu pflegen.

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "**Förderkreis zur Pflege des Erinnerns an Hans Wölfel**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name "**Förderkreis zur Pflege des Erinnerns an Hans Wölfel e.V.**".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist, das Andenken Hans Wölfels in der Stadt Bamberg und im Erzbistum Bamberg zu fördern.

Dies soll - unter anderem - geschehen durch:

- Σ Einrichtung einer Internetseite „Hans Wölfel“.
- Σ Bereitstellung von Unterrichtsmaterial über Hans Wölfel im Internet.
- Σ Artikelserie über Hans Wölfel für die Pfarrblätter der Region III des Erzbistums.
- Σ Ausstellung über Hans Wölfel im Auftrag der Stadt bzw. des Erzbistums.
Die Ausstellung soll so konzipiert sein, dass sie jederzeit von Schulen abgerufen werden kann.
- Σ Jährliche Gedenkfeiern am Todestag Hans Wölfels, 3. Juli 1944. Besonderes kirchliches Gedenken in den Pfarreien, in denen Wölfel beheimatet war, auch ein Gedenken der Kirche des Erzbistums Bamberg.
- Σ Zusammenarbeit mit der Willy-Aron-Gesellschaft und dem Anwaltsverein Bamberg e.V..
Die Zusammenarbeit mit diesen Vereinen ist ideeller Natur. Eine organisatorische oder finanzielle Zusammenarbeit findet nicht statt.

(3) Der unter Abs. 2 beschriebene Zweck kann ebenfalls durch die Erteilung von Seminaren, Kursen, Tagungen, Vorträgen, Arbeitskreisen und Exkursionen gegenüber Dritten verwirklicht werden.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen (ordentliche Mitglieder),
- juristische Personen (außerordentliche Mitglieder).

Alle Mitglieder des Vereins setzen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften ein und tragen dazu bei, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und über den dieser nach freiem Ermessen entscheidet. Er ist nicht verpflichtet eine Ablehnung des Antrags zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass der Name des Mitglieds in einer Liste der Vereinsmitglieder veröffentlicht wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt ist in schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere liegt ein wichtiger Grund vor, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich vereinschädlich verhält. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in jedem Fall schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzumachen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, zu verlangen, dass über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Entscheidungen und sonstige Mitteilungen gelten als bekannt gegeben, wenn die Entscheidung an

die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist.

Für den Fall, dass der Vorstand aus mehreren Personen besteht und in Fällen der besonderen Eilbedürftigkeit entscheidet immer der Vorstandsvorsitzende allein, ohne dass es einer vorherigen Anhörung des betroffenen Mitglieds bedarf.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Sonstige Mittel und Ausstattung des Vereins

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge (soweit erhoben), Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen. Der Verein unterhält zunächst kein eigenes Konto. Spenden sind derzeit auf das Konto der Dompfarrkirchenstiftung St. Peter und St. Georg, Kontonummer 60 903 66 36 bei der Liga Bank Bamberg BLZ 750 903 00 mit dem Vermerk „Förderkreis Hans Wölfel“ einzuzahlen.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie im Interesse des Vereins liegen oder wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies vom Vorstand verlangt. Hierbei sollen die Gründe dargelegt werden, die die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung rechtfertigen.

(3) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Schriftführer;
4. dem Schatzmeister.

Die Positionen des Schriftführers und Schatzmeisters können von einer Person wahrgenommen werden.

Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre. Der jeweilige Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt mit dem Tod, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Der Rücktritt hat in Schriftform zu erfolgen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt jeweils durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen. Innerhalb der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert, erweitert oder verkürzt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von in entsprechender Reihenfolge einem Ersatzvorstandsmitglied, soweit auch dieses verhindert ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Desweiteren wird auf jeder Mitgliederversammlung ein Protokollführer gewählt. Die Beschlüsse und deren Ergebnisse werden in einem Protokoll unter Ort und Zeitangabe niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstandes ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins oder über die Änderung des Vereinszwecks müssen mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben. In diesem Fall sind die Namen der Teilnehmer bzw. ihrer Vertreter im Protokoll festzuhalten. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag ist geheim abzustimmen. Ein Bewerber ist gewählt, wenn er mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang diesen Stimmenanteil, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten, auch ihnen kommt nur eine Stimme zu.

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Entgegennahme des Vorstandsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Wahl des Vorstandes;
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Änderung der Satzung;
- f) die Auflösung des Vereins;
- g) das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder führen ihren Auftrag unentgeltlich, gegebenenfalls gegen Ersatz etwaiger Aufwendungen aus.

(2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen, er ist zuständig für die Aufstellung der Tagesordnung.

(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, insbesondere ernennt er die Ehrenmitglieder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand erstellt den Jahres- und Kassenbericht, er verwaltet das Vereinsvermögen.

(5) Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(6) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ergänzt sich die Vorstandschaft durch das Nachrückverfahren. Stehen hierfür keine Personen zur Verfügung, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus der Zahl der natürlichen Mitgliedern ernennen.

§ 10 Vorstandssitzungen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, unter Einhaltung einer einwöchigen Ladungsfrist zur Vorstandssitzung zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung ist unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Teilnehmer, die Beschlüsse und des Abstimmungsergebnisses ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung in dem oben beschriebenen Verfahren beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstandsvorsitzende

vertretungsberechtigter Liquidator des Vereins.

(3) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Dompfarrkirchenstiftung St. Peter und St. Georg Bamberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bamberg, den 22.06.2011